

DER WALD ALS BÜRGERGUT WIRKT BIS HEUTE

Während Jahrhunderten spielte der Wald in den Gemeinden eine wichtige Rolle. In der Agrargesellschaft lieferte er zentrale Ressourcen. Später trug er seinen Teil zur Unterstützung in Not geratener Bürger:innen bei. Der Wald und das Armenwesen waren eng verknüpft und Sache der Bürgergemeinden. Diese verfolgten deshalb nie bloss gewinn-, sondern immer auch gemeinwirtschaftliche Ziele.

■ Ruedi Eppler

Für die Gemeinden in der Schweiz, die sich vor rund 1000 Jahren herausbildeten, war der Wald von jeher Teil der Allmend. Darunter versteht man von einem Dorf gemeinschaftlich genutztes Land. Im Zentrum dörflicher Siedlungen waren die meisten Häuser von einem Garten umgeben. Um diesen Kern lagen die sogenannten Zelgen, das heisst dem Flurzwang unterliegende Felder. Flurzwang wiederum bedeutete, dass man die Felder nicht individuell, sondern nach Absprache der Dorfgemeinschaft kollektiv bewirtschaftete. Die Zelgen trugen Sommer- oder Winterfrucht und lagen zur Regeneration alle drei Jahre brach. Den äussersten Kreis der agrarisch genutzten Fläche, welche die Dörfer umgab, bildete die Allmend. Sie bestand aus Weiden und Wald. Dieser lieferte die zentralen

Ressourcen der vorindustriellen Agrargesellschaft: Sein Holz diente als Bau- und Heizmaterial. Im Wald konnte man jagen und Laub zum Polstern von Matratzen sammeln. Zudem fand man dort Honig, Beeren, Wildfrüchte, Pilze, Wurzeln und Kräuter.

Das genossenschaftliche Nutzungsrecht am Wald mussten die Gemeinden wie andere Rechte zuerst der Obrigkeit abringen: Adel, Kirche und Städte vertraten andere Interessen als die sich herausbildenden Gemeinden. Der kollektiv und agrarisch genutzte Wald stand im Gegensatz zum obrigkeitlichen Interesse am Holzhandel. Gerade in den Städten wurde dieser zunehmend wichtiger. Dort fragten nicht nur die Haushalte, sondern auch das holz-

So wurde der Wald zum Gut der Bürger, zum «Bürgergut».

Am Holzhandel beteiligten sich mit der Zeit auch Dorfgemeinden. Je stärker die kommerziellen gegenüber den agrarischen Interessen in den Vordergrund rückten, desto grösser wurde der Druck auf die Gemeinden, die Waldnutzung zu regeln. Die Waldordnung legte jeweils fest, wie der Wald haushälterisch zu nutzen, zu pflegen



| 12 |

Auch das war ein Waldprodukt: Trockenes Buchenlaub diente zum Stopfen der Matratzen.

und gemeinschaftlich zu unterhalten war. Dabei verknüpften die Gemeinden die Nutzung des Waldes zunehmend ans Bürgerrecht, das sich ab 1500 herausbildete. Damit wurde der Wald zum Gut der Bürger, zum «Bürgergut».

Den Anlass zur Entstehung des Bürgerrechts gaben die Städte. Diese hatten es damals mit einer wachsenden mobilen Bevölkerungsschicht zu tun, die sie unter Kontrolle zu bringen versuchten. Ihr Problem beschäftigte auch die Tagsatzung: In diesem Gremium diskutierten und regelten damals die eidgenössischen Städte und Länderorte gemeinsame Anliegen. 1491 einigte sich die Tagsatzung erstmals auf das Herkunftsprinzip: Wer irgendwo in der Eidgenossenschaft als Bettler:in, als Wanderarbeiter:in oder als Fahrende:r Anstoss erregte und aufgegriffen wurde, sollte in seinen Herkunftsort zurückkehren. 1551 bekräftigte die Tagsatzung, dass sich jede Gemeinde oder Pfarrei um ihre eigenen Armen zu kümmern hatte.

Mindesteinkommen in Naturalien

Die Tagsatzung knüpfte mit diesen Entscheiden an die kommunalistische Logik an: Es war eine der zen-

tralen Aufgaben der Gemeinden, die sich herausgebildet hatten, den «Gemeinen Nutzen» zu sichern. Dieser schloss die «Hausnotdurft» ein, also das, was jeder Haushalt zum Leben benötigte. Der «Gemeine Nutzen» wirkte innerhalb der Dorfgemeinschaft ausgleichend. Er zielte auf die Sicherung des Grundbedarfs aller Haushalte, ohne die Besitzlosen auszuschliessen: Auch Haushalte mit wenig oder gar keinem Land konnten sich durch ihre Teilhabe an der Allmendnutzung einigermassen durchbringen. Der «Gemeine Nutzen» garantierte ihnen sozusagen ein «Mindesteinkommen in Naturalien», zu dem auch Holz und Früchte aus dem Wald gehörten.

Das Bürgerrecht als Kriterium

Doch welches war der Herkunftsort, der für die aufgegriffene Person zuständig war? Vielleicht konnte sich die betreffende Person gar nicht mehr daran erinnern, in welchem Dorf sie zur Welt gekommen war. Vielleicht wollte auch eine Gemeinde nichts von der mittellosen Person wissen. Denn jeder verarmte Mensch, der zurückkam oder zurückgebracht wurde, konnte die Gemeinde belasten: Sei es, dass er in ein Armenhaus gesteckt und dort ausgehalten werden musste. Sei es, dass ihm ein Stück Land zugeteilt

werden musste, von dem er sich ernähren konnte. Der Ausweg war die Erfindung des Heimat- oder Bürgerrechts. Der Heimatschein schrieb fest, welches der Herkunftsort war, der eine Person im Fall der Mittellosigkeit aufnehmen und unterstützen musste.

Zu der zu sichernden Hausnotdurft gehörte der Zugang zu den Ressourcen des Waldes. Je knapper diese im Zuge des Wachstums von Bevölkerung und Nachfrage wurden, desto mehr sahen sich die Gemeinden zur Einschränkung gezwungen: Am Nutzen des Waldes durften nur jene Menschen teilhaben, die zur Dorfgemeinschaft gehörten. Nur wer das Bürgerrecht einer Gemeinde besass, erhielt das Gabholz, also den jährlichen Anteil am Holzertrag aus dem Wald. Nur er konnte sein Vieh im Wald weiden lassen oder durfte im Wald sammeln, was dieser hergab. Und nur für Bürger:innen rodete man unter Umständen etwas Wald, um ihnen auf der so entstandenen «Rüti» – das vom mittelhochdeutschen «riuten», also roden abgeleitet wurde – Land zu überlassen, auf dem sie zur Selbstversorgung etwas Kartoffeln und Gemüse anpflanzen konnten.

Einbürgerung für Privilegierte

Mit dem Bürgerrecht war das Recht der Gemeinden verbunden, darüber zu entscheiden, wer zur Gemeinde gehörte und wer nicht. Deshalb setzt die schweizerische Staatsbürgerschaft auch heute noch die Einbürgerung durch eine Gemeinde voraus. Der Schweizer Pass verzeichnet nach wie vor den Bürgerort, was in anderen Ländern nicht der Fall ist. Mit dem Recht auf Einbürgerung erhielten die Gemeinden ein Instrument, um den Zugang zu den kommunalen Ressourcen, zu denen der Wald gehörte, zu steuern. Wohlhabende Leute mit gutem Leumund hatten bessere Chancen zur Einbürgerung; benachteiligt waren weniger bemittelte Menschen oder solche, die in schlechtem Ruf standen. Waren sie bereits heimatberechtigt, versuchte man durch Heiratsverbote und andere Massnahmen zu verhindern, dass die Zahl der armen Familien zunahm und damit die Belastung der Gemeinde anwuchs. Oder man half ihnen dabei, nach Übersee auszuwandern und ihr Glück dort zu suchen.

Im Baselbiet überstand der Wald sowohl die Aufteilung der Allmenden in der frühen Neuzeit als auch die Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinden im 19. Jahrhundert. Er blieb ungeteilt und da-

mit praktisch integral im korporativen Besitz der Bürgergemeinden. Dies führte dazu, dass im Kanton Basel-Landschaft noch heute fast drei Viertel der Waldfläche im Besitz der Bürgergemeinden sind. Diese stellen denn auch die Mehrheit der Mitglieder im Verband WaldBeiderBasel.

Die Aufgaben entwickeln sich weiter

In der Jubiläumsschrift zum 50-jährigen Bestehen des Waldwirtschaftsverbands Basel-Landschaft 1975 schrieb Hermann Tromp, Professor für Forstwirtschaft der ETH, die öffentlich-rechtlichen Bürgergemeinden verfolgten erwerbswirtschaftliche Ziele, um die gemeinwirtschaftlichen erfüllen zu können. Dieser Zusammenhang wurzelt in der Geschichte und erklärt auch, warum der Wald im Baselbiet fast integral bei den Bürgergemeinden blieb: Aus der Aufgabe, die «Hausnotdurft» aller Haushalte sicherzustellen, ohne die Besitzlosen davon auszuschliessen, erwuchs den Bürgergemeinden in späteren Jahrhunderten die Verpflichtung, in Not geratene und in der Gemeinde heimatberechtigte Bürger:innen zu versorgen. Der Wald lieferte dazu nicht nur Naturalien, sondern er konnte – wenn er nicht nur agrarisch, sondern auch erwerbswirtschaftlich genutzt wurde – auch zur Deckung der Auslagen für verarmte Mitbürger:innen beitragen.

Doch der Wald und das Recht, über die Einbürgerungen zu entscheiden, blieb den Bürgergemeinden auch weiterhin.

Die Verantwortung der Bürgergemeinden für die armen Mitbürger:innen endete erst 1975 mit dem eidgenössischen Zuständigkeitsgesetz, das die Unterstützung verarmter Personen praktisch vollumfänglich zur Aufgabe der Einwohnergemeinden erklärte. Doch der Wald und das Recht, über die Einbürgerungen zu entscheiden, blieb den Bürgergemeinden auch weiterhin. Statt der Unterstützung notleidender Haushalte übernahmen einige Bürgergemeinden andere gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die der Wald mitfinanziert: In Sissach zum Beispiel übernahm die Bürgergemeinde ein Kino, baute einen Waldspielplatz und kaufte zwei Restaurants. Die Bürgergemeinde trägt damit tatkräftig zu einem lebendigen Dorfleben bei. Vom Wald als Bürgergut profitieren heute in Sissach folglich nicht mehr nur die Bürger:innen, sondern alle Einwohner:innen.